

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Markus Hertel GmbH & Co. KG, Steinbachstraße 8 in 95126 Schwarzenbach beantragte am 20.08.2025 beim Landkreis Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit Nummer 9.1.1.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Betriebsstätte mit unterirdischem Gaslagertank von 28,6 t am Standort in 01468 Moritzburg, Kunzer Marktweg 12, Gemarkung Boxdorf, Flurstücksnummer 496/5.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

Für das Vorhaben ergibt sich aus Nummer 9.1.1.3/S der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG und der Anlage 3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Vorprüfung wurde durch die im Genehmigungsverfahren entsprechend beteiligten Fachbehörden durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden folgende fachliche Einschätzungen zu Grunde gelegt:

Fachbereich Immissionsschutz

Die relevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung unmittelbar um die Anlage. Die Auswirkungen sind nicht schwer, nicht komplex und nicht grenzüberschreitend. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn die Bewirtschaftung der Anlage die mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sind für die zu bewertenden Schutzgüter Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so stark, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 Nummern 1, 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien aus Sicht des Immissionsschutzes zu erwarten sind.

Fachbereich Wasserschutz

Im überplanten Gebiet befinden sich keine wasserrechtlichen Schutzgebiete nach Nummer 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG. Nach überschlägiger Prüfung hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf Schutzziele des Gebietes. Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Daher besteht keine UVP-Pflicht.

Fachbereich Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach eingehender Prüfung von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen. Für das Flurstück 496/5 der Gemarkung Boxdorf sind keine Eintragungen im Sächsischen Altlastenkataster vorhanden.

Fachbereich Naturschutz

Der Standort liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Flächennaturdenkmal, Europäisches Schutzgebiet Natura-2000). Aufgrund der bauplanungsrechtlichen Einordnung zum städtebaulichen Innenbereich besteht kein Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 14 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Auf dem Vorhabenstandort bestehen keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen. Artenschutzbetreffenheiten nach § 44 BNatSchG sind am Vorhabenstandort ebenfalls nicht zu erwarten.

Fachbereich Denkmalschutz

Im Einvernehmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie wurde festgestellt, dass wegen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder für Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zusammenfassend kann daher eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und demnach keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung des Landkreises Meißen, dass keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, 24.04.2026

Tilo Lindner
2. Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2303

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de